

## **Infoblatt zum Gesamtprojekt**

### **„Gib Gewalt keine Chance!**

### **Jugendschutz in Einrichtungen und Angeboten der Jugendsozialarbeit NRW“**

Mit dem Gesamtprojekt „Gib Gewalt keine Chance! Jugendschutz in Einrichtungen und Angeboten der Jugendsozialarbeit NRW“ unterstützt die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit NRW (LAG JSA NRW) als landeszentraler Zusammenschluss der Träger und Einrichtungen der Jugendsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen die Förderung der Rechte junger Menschen sowie die Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes in Einrichtungen der Jugendsozialarbeit. Maßnahmen und Projekte zur Prävention und Nachsorge sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche werden ebenfalls gestärkt.

Die LAG JSA NRW leitet in diesem Zusammenhang Fördermittel an Träger der Jugendsozialarbeit weiter, um befristete Angebote und Projekte in den Einrichtungen zu realisieren. Die Richtlinien des Kinder- und Jugendförderplanes des Landes NRW sind hierbei entsprechend zu berücksichtigen.

#### **I. Antragsteller**

Antragsberechtigt sind die freien Träger von Angeboten der Jugendsozialarbeit nach §13 SGB VIII.

#### **II. Gegenstand der Förderung**

##### **Förderfähig sind unter anderem folgende Vorhaben:**

- (Inhouse-)Fortbildungen, Fachtage oder Workshops
- Durchführung von Informations- oder Sensibilisierungsangeboten für Kinder, Jugendliche und ihr soziales Umfeld (z.B. Theateraufführungen, Ausstellungen, etc.)
- Entwicklung und/oder Herstellung von Materialien zur Information, Beratung und Sensibilisierung (z.B. Broschüren, Musikstücke, Theaterszenen, Ausstellungen, etc.)
- Beratung der Entwicklung und Umsetzung von Rechte- und Schutzkonzepten in Einrichtungen und Angeboten
- Konzeptentwicklung im Bereich neuer digitaler Medien der Beratungsstellen bzw. deren Angebote und Formate
- Entwicklung und Erprobung neuer digitaler Medien oder Formate für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien

- Übersetzung von bestehenden analogen Angeboten (z.B. Fortbildungs- oder Informationsmaterialien) in digitale Formate
- (Weiter-)Entwicklung von Vernetzungsansätzen oder -konzepten im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes und der Prävention
- Durchführung von Supervision für Fachkräfte

### **III. Zuwendungsfähige Kosten**

Zuwendungsfähig im Sinne von Ziffer II sind notwendige und angemessene Personal- und Sachkosten.

Bei einer Förderung von Personalkosten sind die Bestimmungen des Tarifrechts des Landes anzuwenden, wenn nicht ein anderes, bindendes Tarifsysteem Anwendung findet. Eine Besserstellung gegenüber dem TV-Land ist auszuschließen. Bei der Beantragung sind die Personalkosten anzugeben, die bei einer Anwendung des Tarifrechts des Landes entstehen würden. Zu Personalausgaben zählen ausschließlich:

- Ausgaben für befristete Beschäftigungsverhältnisse
- Ausgaben zur befristeten Aufstockung bestehender Beschäftigungsverhältnisse.

Verwaltungspauschalen, Mieten und Mietnebenkosten für vorhandene eigene Räume sind nicht förderfähig.

Eine Doppelförderung von Projekten aus Landesmitteln ist ausgeschlossen.

Die förderfähigen Gesamtkosten Ihrer Projekte bzw. Maßnahmen sollte max. 12.000 Euro betragen. Gefördert wird in Form einer Vollfinanzierung. Sollte Ihr Bedarf die angegebene Summe überschreiten, nehmen Sie bitte Kontakt zu Ihrer Trägergruppenvertretung innerhalb der LAG JSA NRW auf.

### **IV. Förderzeitraum**

Förderzeitraum: 01.01.2025 – 31.12.2025

## 1. Kriterien für die Projektauswahl

Für die Projektauswahl findet keine Ausschreibung bzw. Teilnahmewettbewerb statt. Die Auswahl der einzelnen Projekte findet nach den folgenden Kriterien statt:

- i. **Themenschwerpunkt:** Ein Projekt muss einen klar erkennbaren Fokus auf mindestens eines der folgenden Themensetzungen „haben“:
  - a) Förderung und Stärkung der Rechte junger Menschen
  - b) Umsetzung der Ziele und Aufgaben des Landeskinderschutzgesetzes NRW
  - c) Unterstützung zur Prävention und Nachsorge von (sexualisierter) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in der Jugendsozialarbeit“.
- ii. **Träger:** Die Zuwendungsempfänger sollen ihren Sitz grundsätzlich in Nordrhein-Westfalen haben und nach § 75 SGB VIII anerkannt sein.
- iii. **Projektbeginn und -laufzeit:** Zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die grundsätzlich ab dem 01.01.2025 begonnen und bis zum 31.12.2025 beendet werden.

Die Mittelverausgabung muss bis spätestens zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Beantragte und nicht verausgabte Mittel dürfen nicht in das Folgejahr übertragen werden. Die Projekte dürfen nicht vor Bewilligung der LAG JSA NRW begonnen haben.
- iv. **Mittelverwendung und Projektdokumentation:** Grundlage für die Projektdurchführung ist eine genaue Projektbeschreibung unter Benennung der Ziele und Methoden sowie die Erstellung einer Kostenübersicht pro Kalenderjahr. Die Fördermittel müssen wirtschaftlich, sparsam und ausschließlich für die bewilligten Zwecke eingesetzt werden. Nicht benötigte Mittel sind zurückzuzahlen. Das Projekt ist in geeigneter Form zu dokumentieren. Zum Projektende ist ein (kurzer) Sachbericht zu erstellen und die Verwendung der Mittel (inkl. Belege) nachzuweisen.
- v. **Nachhaltigkeit:** Projekte sollten – so weit wie möglich – nachhaltig (sozial, ökonomisch, ökologisch) angelegt sein.
- vi. **Inklusivität:** Die Projekte denken alle Menschen mit ihren verschiedenen Fähigkeiten und Perspektiven mit, sie sind barrierearm und zugänglich gestaltet. Sie berücksichtigen die unterschiedlichen Bedarfe der Teilnehmenden.
- vii. **Transparenz:** Die Antragsteller erklären sich bereit, dass die Inhalte und die Ergebnisse der Projekte durch die LAG JSA NRW in geeigneter Form veröffentlicht werden.